

# Merkblatt

## Hinweise für Bürgerbegehren

Stand: 07. 04. 2011

Wenn Sie in einer wichtigen und kontroversen kommunalpolitischen Frage wünschen, dass darüber die gesamte Bürgerschaft entscheidet, können Sie mittels einer Unterschriftensammlung (Bürgerbegehren) einen Bürgerentscheid beantragen (§ 21 *Gemeindeordnung*). Sie können auf diese Weise etwas Neues initiieren, Zustände verändern oder etwas Geplantes verhindern, sei es vorbeugend oder fristgebunden zwischen Gemeinderatsbeschluss und Vollzug und dabei ggf. einen Alternativvorschlag durchsetzen.

Lassen Sie sich durch die Fülle der (z. T. unfairen) Verfahrenserfordernisse nicht gleich abschrecken! Wenn Ihr Anliegen berechtigt ist und die gesetzlichen Voraussetzungen (1.2.) erfüllbar sind, finden sich in aller Regel auch die Menschen zusammen, die miteinander das Notwendige zustande bringen. *Wir beraten* Sie dabei gern.

verfasst von Prof. Dr. Roland Geitmann

### **Mehr Demokratie e. V. Landesverband Baden-Württemberg**

Rotebühlstraße 86/1, 70178 Stuttgart, Tel. 0711-509 10 12, Fax 0711-509 10 11

[www.mitentscheiden.de](http://www.mitentscheiden.de), [beratung@mitentscheiden.de](mailto:beratung@mitentscheiden.de)

---

Informationen zum Landesverband: [info@mitentscheiden.de](mailto:info@mitentscheiden.de) oder 0711-509 10 10

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Vorbereitung</b>	<b>3</b>
1.1. Anliegen klären	3
1.2. Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren	3
1.3. Unterschriftenblatt	8
1.4. Organisation aufbauen	10
<b>2. Unterschriftensammlung</b>	<b>11</b>
2.1. Notwendige Anzahl der Unterschriften	11
2.2. Sammelmethode	11
2.3. Übergabe	12
2.4. (Keine) aufschiebende Wirkung	13
<b>3. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens</b>	<b>13</b>
3.1. Prüfung durch die Verwaltung	13
3.2. Entscheidung durch den Gemeinderat	13
3.3. Bekanntgabe und Rechtsschutz	14
<b>4. Information und Diskussion</b>	<b>14</b>
4.1. Fairness- und Sachlichkeitsgebot	14
4.2. Ja-Kampagne und Strategie	15
4.3. Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit	15
<b>5. Bürgerentscheid</b>	<b>15</b>
5.1. Durchführung nach den Regeln der Bürgermeisterwahl	15
5.2. Zustimmungsquorum	16
5.3. Erneute Entscheidung des Gemeinderats	16
5.4. Bindungsfrist	16
<b>6. Weitere Aufgaben</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG</b>	<b>17</b>
1. Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg	17
2. Mehr Demokratie e.V.	18

# 1. Vorbereitung

## 1.1. Anliegen klären

### 1.1.1. Sachverhalt ermitteln

Sowohl für die Beurteilung der Sachfrage als auch zur Einschätzung der Chancen eines Bürgerbegehrens brauchen Sie präzise Informationen, insbesondere über

- die Betroffenheit der Gemeinde (ist sie nur Standort oder auch Projektträger?),
- die Haltung und Gründe der Gemeindeorgane und deren Beschlusslage
- sowie über den Verfahrensstand und mögliche Vollzugsschritte.

Unentbehrliche Quellen dafür sind die betreffenden Sitzungsvorlagen und -protokolle, die Sie eventuell auf der Webseite der Gemeinde finden oder bei der Verwaltung einsehen können und fairer Weise auch kopiert bekommen. Vertiefende Gespräche mit dem/r Bürgermeister/in sowie mit der Sache befassten leitenden Mitarbeitern und Gemeinderäten sind dringend zu empfehlen. In der Regel werden Sie dafür offene Türen finden, weil die Organe daran interessiert sind, Bürgerbegehren durch gute Kontaktpflege zu vermeiden. Notfalls können Sie sich auf die Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters gemäß § 20 der Gemeindeordnung (GemO) berufen und in allen umweltrelevanten Fragen auf das Umweltinformationsgesetz.

### 1.1.2. Das eigene Anliegen formulieren und begründen

Zeigen Sie der Verwaltung und den Gemeindeorganen, dass Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße Sachkunde mobilisieren können, die dem Wohl der Gemeinde dient! Wenn Sie Ihr Anliegen klar, allgemein verständlich, nüchtern und ohne Polemik formulieren und fundiert begründen, erleichtern Sie allen Beteiligten eine faire Abwägung auch gegensätzlicher Interessen.

### 1.1.3. Überzeugungsarbeit

Weil Bürgerentscheide sowohl für die Initiatoren als auch für die Gemeinde ein aufwändiges Instrument sind, sollten Sie, soweit Zeit bleibt, zuvor alle einfacheren Wege der Überzeugungsarbeit ausschöpfen. Dazu zählen insbesondere Gespräche mit den Organen der Gemeinde, bei denen ggf. auch Kompromisslösungen ausgelotet werden können.

### 1.1.4. Abschätzung der Unterstützungsbreite

Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid brauchen Sie am Ende die Zustimmung von 25 % aller Wahlberechtigten Ihrer Gemeinde (siehe dazu unter 5.). Prüfen Sie deshalb frühzeitig durch möglichst viele Gespräche in Ihrem Wohn-, Arbeits- und Vereinsumfeld, ob Sie (bei ausreichender Öffentlichkeitsarbeit) mit so breiter Unterstützung rechnen können!

## 1.2. Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren

### 1.2.1. Anwendungsbereich

Auf Druck des Vereins Mehr Demokratie und der damaligen Oppositionsfraktionen hat der Landtag im Jahr 2005 den bis dahin geltenden engen Katalog der bürgerentscheidsfähigen Fragen gestrichen, so dass seitdem im Prinzip *jede* Gemeindeangelegenheit, für die der Gemeinderat zuständig ist, Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann, ausgenommen die im § 21 Abs. 2 aufgeführten Themen, die bei dieser Gelegenheit allerdings um eine einschneidende Ziffer 6 („Bauleitpläne“) erweitert wurden.

### a. Gemeindeangelegenheiten in der Kompetenz des Gemeinderats

Für Gemeinden besteht eine Zuständigkeitsvermutung, sie haben ein Aufgabenfindungsrecht. Gemäß § 2 Abs. 1 GemO verwalten Gemeinden „*in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen*“, indem sie einzelne Aufgaben z. B. dem Bund, dem Land oder dem Kreis zuordnen. Auch (rechtlich zwar unverbindliche, aber politisch gewichtige) **Stellungnahmen** zu Vorhaben anderer Träger (z. B. Bahntrasse) gehören zu den Aufgaben einer Gemeinde und sind bürgerentscheidsfähig. Auf die Entscheidungen von Zweckverbänden können angehörige Gemeinden durch **Weisungen** an ihre Vertreter in der Verbandsversammlung Einfluss nehmen und hierüber wiederum die Bürger abstimmen lassen.

Als Hauptorgan legt der **Gemeinderat** gemäß § 24 Abs. 1 GemO die „*Grundsätze für die Verwaltung*“ fest und entscheidet über „*alle Angelegenheiten*“ oberhalb der bürgermeisterlichen Kompetenz, zu der insbesondere die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ zählen.

### b. Ausgeschlossene Angelegenheiten

Von Bürgerbegehren und -entscheiden schließt § 21 Abs. 2 GemO folgende Angelegenheiten aus:

1. *Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen* (insbesondere Ordnungsverwaltung, z.B. Baugenehmigung),
2. *Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,*
3. *die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten* (z.B. Diäten und Gehaltseinstufung des Bürgermeisters),
4. *die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte* (**nicht** ausgeschlossen werden hierdurch Angelegenheiten, die sich nur mittelbar auf den Haushalt auswirken, weil sie etwas kosten),
5. *die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,*
6. **Bauleitpläne** und örtliche Bauvorschriften sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

#### Zu b. Ziffer 6: Bauleitpläne

„*Bauleitpläne sind der **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) und der **Bebauungsplan** (verbindlicher Bauleitplan)*“ (§ 1 Abs. 2 Baugesetzbuch). Der Flächennutzungsplan legt für das ganze Gemeindegebiet Nutzungsarten, insbesondere künftige Baugebiete fest, die dann durch Bebauungspläne für Teilgebiete konkretisiert werden. Davon zu unterscheiden sind „Baupläne“ für einzelne Projekte.

Neben den Finanzen ist die Bauleitplanung das wichtigste kommunalpolitische Steuerungsinstrument. Sie entscheidet insbesondere über bauliche oder landwirtschaftliche Nutzung und ist dementsprechend oft umstritten. Deswegen würde man erwarten, dass vorrangig gerade auch hierüber Bürgerentscheide ermöglicht werden. Im Unterschied zu acht anderen Bundesländern (u. a. Bayern, Hessen und Sachsen) schließt Baden-Württemberg dies jedoch ausdrücklich aus. Begründet wird dies mit der Komplexität notwendiger Abwägungen

vielfältiger Belange, für die unverbindliche Beteiligungsformen geeigneter seien. Für die abschließende Entscheidung über die Gestaltung und damit über alle im Verfahren erhobenen Bedenken und Anregungen könnte man das allenfalls noch verstehen, nicht aber für punktuelle inhaltliche Vorgaben und erst recht nicht für die Grundsatzfrage des „Ob überhaupt“, also ob nun z. B. auch diese Streuobstwiese bebaut werden soll oder nicht.

Dies war auch die Haltung des *Innenministeriums* in Baden-Württemberg, das in einer Stellungnahme an die Stadt Bad Wurzach im November 2005 verlauten ließ, dass auf *Planungsverzicht*, *Planungsstopp* oder *Aufhebung von Bauleitplänen* gerichtete Bürgerbegehren zulässig seien. Anders jedoch die *Verwaltungsgerichte*, die den Ausschlussbestand bewusst und ausdrücklich über den Wortlaut hinaus ausdehnten und damit das Anwendungsfeld für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erheblich einschränkten. Nicht nur der „Bauleitplan“ als zusammenfassendes Endergebnis der Planung sei ausgeschlossen, sondern auch die Frage des „Ob“, alle Planungsschritte und einzelne Vorgaben. Den oft gewünschten Planungsstopp können die Bürger also kaum noch durchsetzen. Damit entfällt ein wichtiges Instrument, den weiteren Flächenfraß einzudämmen.

Zwar sollen, wie es auch schon in der Gesetzesbegründung heißt, „*Grundsatzentscheidungen zur Gemeindeentwicklung im Vorfeld eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens*“ bürgerentscheidsfähig bleiben (um z. B. bestimmte zusätzliche Baugebiete, Einkaufszentren oder Spielotheken zu verhindern). Doch dabei sind Festlegungen des Flächennutzungsplans einzuhalten; was darin zur Bebauung vorgesehen ist, lässt sich durch Bürgerbegehren nicht mehr davor bewahren. Ob das „Vorfeld“ mit dem Planaufstellungsbeschluss endet oder erst sechs Wochen danach, hat der Verwaltungsgerichtshof noch offen gelassen. Diese Frage wird man im letzteren Sinne und damit zugunsten der Bürger (und des Umweltschutzes) entscheiden müssen, um zu verhindern, dass Gemeinderäte Bürgerbegehren durch entsprechenden Beschluss „unzulässig machen“.

Soweit sich *Umsetzungsschritte* der Planung (insbes. Erschließung und Grundstücksgeschäfte) nicht nur gegen bestimmte Bauträger, sondern erkennbar gegen die Bauleitplanung richten, fallen auch sie unter den erweiternd ausgelegten Ausschlussbestand, nicht dagegen *Bauprojekte der Gemeinde* selbst, die aus anderen, z. B. finanziellen Gründen umstritten sind; sie bleiben bürgerentscheidsfähig.

### c. Rechtliche Bindungen

Was bis 2005 sogar ausdrücklich als Ausschlussbestand in § 21 Abs. 2 GemO stand, gilt auch nach Streichung dieser entbehrlichen Klarstellung unverändert fort: Dass Bürgerbegehren „*kein gesetzwidriges Ziel*“ verfolgen dürfen.

Unzulässig ist z. B. ein Bürgerbegehren, welches die Abschaffung der (auf unbestimmte Zeit eingeführten) Ortschaftsverfassung anstrebt, bevor die nach § 71 Abs. 3 GemO notwendige mehrheitliche Zustimmung des Ortschaftsrats vorliegt.

Ebenso unzulässig wäre ein Bürgerbegehren, das für die Zukunft jede weitere Bebauung im Außenbereich verbieten möchte, da gemäß § 35 Baugesetzbuch bestimmte privilegierte Bauvorhaben (z. B. für die Landwirtschaft) jeweils gesondert zu beurteilen sind.

Nicht nur Kompetenzübertragungen, sondern auch materiellrechtliche Bindungen können sich aus der Zugehörigkeit der Gemeinde zu einem Zweckverband und der entsprechenden

**Verbandssatzung** ergeben; die darin vereinbarte Aufgabe, z. B. ein bestimmtes Gewerbegebiet zu entwickeln, darf nicht unterlaufen werden.

Rechtliche Bindungen können sich insbesondere aus abgeschlossenen **Verträgen** ergeben. Falls kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht, bleibt unter Einhaltung der 6-Wochen-Frist (1.2.2.) als Bürgerbegehrensziel eventuell der Auftrag, in Aufhebungsverhandlungen einzutreten, was jedoch entsprechende Bereitschaft der Vertragspartner voraussetzt und ggf. abzudeckende Schadensersatzforderungen zur Folge hat.

## 1.2.2. Fristen

Probleme macht in der Regel nur die zweite der folgenden Fristen.

### a. Drei-Jahres-Frist für wiederholte Bürgerbegehren

„Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist“ (§ 21 Abs. 3 Satz 2 GemO). Ob es dieselbe Angelegenheit ist oder (durch wesentliche Änderung der Sachlage oder des Projekts) eine andere, kann manchmal zweifelhaft sein.

### b. Sechs-Wochen-Frist für „kassierende“ Bürgerbegehren

Richtet sich das Bürgerbegehren „gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein“ (§ 21 Abs. 3 Satz 3, 2. Hs. GemO).

Diese Frist ist häufig ein ärgerliches und zudem überflüssiges Hemmnis, wie die Regeln in Bayern, Hamburg und Berlin zeigen; denn Eile ist oft ohnehin schon geboten, um zu vermeiden, dass die Verwaltung (z. B. durch Verträge) vollendete Tatsachen schafft. Daran hindert sie die Sechs-Wochen-Frist nicht und rechtlich nicht einmal die Einreichung des Bürgerbegehrens (s. 1.2.4.). Für ein politisches „**Stillhalteabkommen**“ empfiehlt sich auch deshalb alsbaldiger Kontakt mit dem/r Bürgermeister/in.

Bürgerbegehren setzen keinen Gemeinderatsbeschluss voraus und können deshalb auch **vorbeugend** eingereicht werden.

Die Sechs-Wochen-Frist beginnt mit dem ersten Zeitungs-, Online- oder Amtsblatt-Bericht über den strittigen Gemeinderatsbeschluss und **endet** mit Ablauf des entsprechenden Wochentags sechs Wochen später. Ist dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am nachfolgenden Werktag.

Wenn nach erneuter Sachdiskussion, die auch eine Minderheit herbeiführen kann, der Gemeinderatsbeschluss nochmals bestätigt wird, beginnt die Sechs-Wochen-Frist **von Neuem**. Wenn der Gemeinderat in mehreren Schritten vorgeht und z. B. zunächst über den Bedarf und später über den Standort, das Raumprogramm, einen Architektenwettbewerb und erst darnach die Projektumsetzung beschließt, beginnt die Frist mit jedem dieser Weichen stellenden Grundsatzbeschlüsse erneut.

Bei **Dauerregelungen** (z. B. einer Benutzungsordnung oder zwecks Wiedereinführung der unechten Teilortswahl) und bei **Ablehnung** eines Antrags im Gemeinderat macht die Frist eigentlich keinen Sinn, weil auch der Gemeinderat jederzeit eine Veränderung vornehmen könnte und andernfalls ganze Regelungsbereiche dem Bürgerentscheid entzogen würden. Trotzdem wird sie leider oft auch in solchen Fällen angewendet.

### 1.2.3. Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO muss das Bürgerbegehren „*einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten*“. Diese in Bayern und Hamburg nicht geltende Hürde ist unfair, zumal das Bürgerbegehren noch keine Entscheidung in der Sache ist. Außerdem kann solch ein Kostendeckungsvorschlag (KDV) in der Regel nur mit gutwilliger Beratung durch die Verwaltung erstellt werden.

#### a. Kosten der verlangten Maßnahme

Es geht nicht um die Verfahrenskosten des Bürgerentscheids, sondern um die Kosten dessen, was das Bürgerbegehren in der Sache anstrebt. Häufige Fallgruppen:

- (1) Wenn das Bürgerbegehren auf **Unterlassen** einer von der Gemeinde geplanten kostenträchtigen (und nicht auf Einsparung gerichteten) Maßnahme zielt, bewirkt das Begehren keine „Kosten“, so dass kein KDV anfällt. Dass von der Gemeinde erhoffte mittelbare (z. B. wirtschaftsförderliche) Wirkungen ihrer Maßnahme dann ausbleiben, fällt nicht unter „Kosten“.
- (2) Wenn das Bürgerbegehren dagegen auf eine **zusätzliche Einrichtung oder Dienstleistung** zielt, sind neben etwaigen Investitionen vor allem Folgekosten zu berücksichtigen.
- (3) Richtet sich das Begehren **gegen die Schließung einer Einrichtung**, sind bei den Kosten sowohl ein ggf. notwendiger Sanierungsaufwand zu bedenken als auch die laufenden Betriebskosten; vom Sanierungsaufwand wären ggf. Abbruchkosten und eventuell der bilanzierte Restwert abzuziehen.
- (4) Bei Bürgerbegehren **gegen den Verkauf** (von Wohnungen, Betrieben, Beteiligungen und Grundstücken) wird manchmal der *Einnahmeausfall* als „Kosten“ angesehen. Das ist unzutreffend, weil lediglich Geld gegen einen Sachwert eingetauscht wird, es sei denn, die Gemeinde könnte nachweisbar einen höheren Erlös als den Markt- oder Bilanzwert erzielen. Unter abzudeckende Kosten fällt jedoch ggf. der Zuschussbedarf, den die Gemeinde ohne Verkauf weiterhin jährlich tragen müsste.

Die Verwaltungsgerichte stellen einerseits klar, dass nicht überspannte Anforderungen gestellt werden dürfen, verlangen aber zumindest „*überschlägige und in sich schlüssige*“ bezifferte Angaben.

#### b. Deckungsvorschlag

Hierfür kommen je nach Sachlage ganz unterschiedliche Maßnahmen in Betracht:

- Zuschüsse aus öffentlichen Töpfen (insbes. EU, Bund, Land, Kreis),
- Bürgerschaftliches Engagement und Spenden,
- Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte (soweit möglich und zumutbar),
- Einsparungen und /oder zeitliche Verschiebungen an anderer Stelle,
- Erledigung durch vorhandenes Personal,
- für Investitionen Kreditaufnahme (soweit Spielraum für entsprechenden Schuldendienst vorhanden) oder, sofern ausreichend vorhanden, Rücklagenentnahme (mit entsprechendem Ausfall bisheriger Zinseinnahmen),
- Steuererhöhung (z. B. des Grundsteuerhebesatzes).

Was davon geeignet ist, ohne allzu sehr abzuschrecken, kann zumeist nur im engen Kontakt mit der Gemeindegemeinschaft geklärt werden. Der Vorschlag bleibt unverbindlich und ist nicht Gegenstand des Bürgerentscheids.

### 1.3. Unterschriftenblatt

Bedienen Sie sich des auf der nächsten Seite folgenden Musters, das wir Ihnen hier erläutern:

- a. Überschrift:** Kennzeichnung als „Bürgerbegehren“ und Benennung des Sachanliegens sind dringend zu empfehlen.
- b. Antrag:** In dieser oder ähnlicher Form zwingend erforderlich.
- c. Frage,** die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann und deshalb in sich keine Alternative enthalten darf. Sie sollte in sachlicher Fassung und ohne Begründungselemente Ihr Anliegen zum Ausdruck bringen, die Grenzen des inhaltlichen Anwendungsbereichs (s. 1.2.1) einhalten und die aktuelle Beschlusslage im Gemeinderat berücksichtigen. Wenn Letztere sich während oder nach der Sammlung ändert, wird der Gemeinderat die Abstimmungsfrage ggf. entsprechend anpassen. Denn bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richten, ist die Frage im Blick auf die Regel für Stimmgleichheit so zu formulieren, dass die Gegner des gemeinderätlichen Projekts mit „Ja“ stimmen müssen, weil sie für die Aufhebung eines geltenden Beschlusses sind.

Rechtlich genügt es, wenn sich die endgültige Abstimmungsfrage eindeutig aus dem Formulierungsvorschlag ableiten lässt, könnte also auch indirekt („über die Frage, ob ...“) formuliert werden. Zweckmäßiger ist jedoch die direkte Form („...folgende Frage: „Sind Sie dafür, dass ...?““). Der ggf. angegriffene Gemeinderatsbeschluss kann („entgegen dem Gemeinderatsbeschluss vom ...“) in der Abstimmungsfrage genannt werden, muss aber nicht. Bei solchen „kassierenden“ Bürgerbegehren hilft oft das Wort „unterbleibt“ (z. B. „Sind Sie dafür, dass die Ansiedlung eines Einkaufszentrums unterbleibt?“), möglich auch: „Sind Sie gegen die Ansiedlung eines Einkaufszentrums?“).

Wie in Gemeinderatsbeschlüssen können auch Bürgerentscheide differenzierte Festlegungen treffen, z. B. „Sind Sie für eine Verkehrslösung im Bereich ..., die folgenden Anforderungen entspricht: 1. ..., 2. ..., 3. ...?“ Gestützt auf das Wort „endgültig“ in § 21 Abs. 7 fordern Verwaltungsgerichte leider zunehmend „grundsätzlich abschließende Regelungen“ und wollen Aufträge und punktuelle Vorgaben nicht genügen lassen.

- d. Begründung** ist zwingend erforderlich, wird sich aber auf dem Unterschriftenblatt schon aus Platzgründen auf wesentliche Argumente und Stichworte beschränken, die sachlich zutreffend sein müssen, deswegen Vorsicht bei Zahlen und Bewertungen! Da das Bürgerbegehren noch keine Festlegung in der Sache bedeutet und auch von denen unterstützt werden kann, die inhaltlich anderer Meinung sind, aber einen Bürgerentscheid befürworten, reicht es (entgegen manchen Stimmen in Literatur und Rechtsprechung) aus, die Bedeutung der Angelegenheit zu belegen.
- e. Kostendeckungsvorschlag** entfällt, sofern nicht erforderlich (s. 1.2.3.).
- f. Berechtigung** der Vertrauensleute zu Rücknahme und Abänderung und der Unterzeichner zur Einsicht ist zu empfehlen.
- g. Namen und Anschriften zweier Vertrauensleute** sind erforderlich.
- h. Persönliche Angaben** sind, wie im Muster aufgeführt, erforderlich.
- i. Zusätzliche Hinweise** auf das Erfordernis der Wahlberechtigung (s. 2.1.) sind möglich und auf Sammelstellen für die Unterschriftenblätter empfehlenswert.  
Wenn Sie Ihren Entwurf kurzfristig sowohl der Gemeindeverwaltung als auch uns zur Durchsicht zuleiten, vermindern Sie das Risiko einer späteren Beanstandung.



# Bürgerbegehren "Rettet XYZ"

## Antrag

Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid über die Frage: "Soll XYZ vorgenommen/unterlassen/eingestellt werden?"

## Begründung

Die Unterzeichnenden berechtigen die unten genannten Vertrauenspersonen, das benannte Bürgerbegehren zu vertreten und im Falle eines Kompromisses zurückzunehmen oder abzuändern, soweit dies für die Zulässigkeit erforderlich ist. Des Weiteren werden alle zukünftigen Unterzeichner des Bürgerbegehrens berechtigt, die auf dieser Liste bereits eingeschriebenen Daten einzusehen.

## Vertrauenspersonen

Person A, A Straße 1, 00001 X-Stadt

Person B, B Straße 2, 00001 X-Stadt

Nr.	Name	Vorname	Straße	Geburtsdatum (freiwillig)	Datum	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

## **1.4. Organisation aufbauen**

Form und Benennung von Initiativen, die Bürgerbegehren initiieren, variieren sehr stark und nie gleicht eine Bürgerinitiative der anderen. Dennoch gibt es einige Gemeinsamkeiten, die Sie berücksichtigen können, da sie sich bei anderen Initiativen bewährt haben.

### **1.4.1. Vertretung nach außen**

Gemäß § 53 Kommunalwahlordnung „sollen“ auf dem Unterschriftenblatt zwei Vertrauensleute benannt werden, die jeder für sich allein das Begehren vertritt, sofern Sie nichts anderes festlegen. Sie können also die Sprecherrolle auch auf eine Person konzentrieren oder gemeinschaftliche Vertretung vereinbaren oder einen Sprecherkreis aus drei oder mehr Personen bilden. Enge und vertrauensvolle Kommunikation untereinander bleibt auf jeden Fall unverzichtbar.

### **1.4.2. Entscheidungswege innerhalb der Gruppe**

In der Regel wird Ihre Bürgerinitiative, Ihre Interessensgemeinschaft oder Ihr Bündnis aus mehreren Personen und auch Gruppen bestehen, die gemeinsam den Weg eines Bürgerbegehrens einschlagen wollen. Dieser Initiatorenkreis, dem auch Vertreter von Organisationen, Parteien oder kommunalpolitischen Listen und Fraktionen angehören können, sollte möglichst im Konsens die wesentlichen Entscheidungen treffen, vor allem über Richtung, Strategie, Slogan und Maßnahmen mit finanziellen Folgen.

### **1.4.3. Arbeitsteilung**

Es hat sich bewährt, eine/n Pressesprecher/in zu bestimmen, der/die Pressemitteilungen formuliert. Sie werden auch jemanden benötigen, der sich um einen Internetauftritt kümmert, falls der Pressesprecher diese Aufgabe nicht übernehmen kann/will. Einzelne Aufgaben oder Diskussionspunkte kann man in Arbeitskreise ausgliedern; nicht alle Fragen müssen in einer großen Runde diskutiert werden. Wird Ihr Anliegen dann handfest, sollen also Unterschriften gesammelt, Stände besetzt und Plakate geklebt werden, ist es hilfreich, einen Kreis von Aktiven hinter sich zu wissen. Diese dienen als Multiplikatoren und verbreiten Ihr Anliegen. Sie sollten schon frühzeitig zur Teilnahme und zum Mitmachen aufrufen und eine Anlaufstelle benennen. In der Regel finden sich für fast alle Aufgaben Menschen, die sie übernehmen.

### **1.4.4. Unterstützung**

Es schadet nicht, wenn Sie stets auf der Suche nach weiteren Unterstützern sind. Neben Vereinen, lokalen Gliederungen von Verbänden und Parteien bis hin zu Elternbeiräten und Einzelhandel können Sie, abhängig von Ihrem Anliegen, Verbündete finden. Wichtig sind Kontakte zur Verwaltung und in den Gemeinderat, damit Sie über aktuelle Informationen verfügen und Sympathisanten für Ihr Anliegen finden.

Mehr Demokratie kann Ihnen unter Umständen auch Kontakte zu anderen Bürgerinitiativen oder überregionalen Verbänden vermitteln, die Ihr Anliegen teilen.

## 2. Unterschriftensammlung

### 2.1. Notwendige Anzahl der Unterschriften

Die notwendige Anzahl der Unterschriften richtet sich nach der Gemeindegröße und ist nur auf den ersten Blick etwas kompliziert zu berechnen: **10 % der Bürger/innen** (= ca. 7,2 % der Einwohner/innen), für größere Orte durch folgende Obergrenzen ermäßigt;

bis	50.000 Einwohner	reichen auf jeden Fall	2.500 Unterschriften,
bis	100.000 Einwohner		5.000 Unterschriften,
bis	200.000 Einwohner		10.000 Unterschriften,
über	200.000 Einwohner		20.000 Unterschriften.

**Beispiele:** In einer Gemeinde mit 10.000 Einwohnern und 7243 Bürgern bedarf es mindestens 725 Unterschriften, in einer Stadt mit 40.000 Einwohnern und dementsprechend ca. 30.000 Bürgern greift die Obergrenze, so dass 2.500 Unterschriften ausreichen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung nach der effektiv erforderlichen Anzahl und sorgen Sie bei der Sammlung wegen ungültiger Unterschriften von Nichtwahlberechtigten für ein ausreichendes **Polster!** Erfahrungsgemäß ist ein zusätzliches Fünftel zu sammeln ratsam, was dann etwa 12 % der Bürger entspricht.

Auf kommunaler Ebene wahlberechtigt sind alle Deutschen und EU-Angehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sobald sie in der Gemeinde seit drei Monaten mit Haupt- oder einzigem Wohnsitz gemeldet sind.

### 2.2. Sammelmethoden

#### 2.2.1. Arten der Sammlung

**Am Stand:** Regelmäßige Stände z. B. am Markttag dienen als Anlaufstelle insbesondere dann, wenn über Zeitungen, Internet, Gemeindeblatt o.ä. angekündigt.

**Auf der Straße mit Aktion:** Durch die Stadt ziehen, Passanten ansprechen und dies mit einer Aktion verbinden (Anregungen siehe Anhang).

**Von Tür zu Tür:** Besonders in Teilorten und kleineren Gemeinden.

**Bei Veranstaltungen:** Nutzen Sie Veranstaltungen kultureller oder politischer Art, um vor deren Beginn oder am Ende Unterschriften zu sammeln.

**Digital:** Eine Unterschrift über das Internet ist (noch) nicht möglich. Auch gefaxte und eingescannte Unterschriften werden nicht akzeptiert. Sie können aber problemlos die Unterschriftenliste als Download anbieten, die Unterstützer sich ausdrucken, unterschreiben und abgeben.

**Per Anzeige:** Es ist durchaus zulässig, die Unterschriftenliste im Gemeindeblatt oder in abgewandelter kleinerer Form, aber inhaltlich identisch, in der Zeitung zu veröffentlichen. Dies ist allerdings zumeist teuer.

#### 2.2.2. Begleitende Maßnahmen

**Sammlung mit Pressearbeit verbinden:** Zumindest der Start wie auch das Ende der Sammlung (siehe 2.3.) sollten in der Presse angekündigt werden.

**Abgabeorte einrichten:** z. B. in Partei- oder Verbandsbüros, bei Einzelhändlern oder gut erreichbar wohnenden Unterstützern

**Sammlungsfortschritt darstellen** kann anspornen und Spannung steigern, aber auch Resignation oder trügerische Sicherheit zur Folge haben; auch entfällt der Überraschungseffekt. Das Fünftel ungültiger Unterschriften sollte man bei Zwischenständen vorsorglich abziehen. Andererseits kann man darauf vertrauen, dass viele Listen erst gegen Schluss eintreffen.

### 2.2.3. Weitere Hinweise und Erfahrungen

- Untersuchungen haben gezeigt: Je mehr Unterschriften gesammelt werden, desto höher liegt die Beteiligung beim Bürgerentscheid.
- In kleinen Gemeinden sind die Unterschriften in der Regel sehr schnell beisammen. In Großstädten kann man davon ausgehen, dass die Zahl der gesammelten Unterschriften am Ende stark ansteigt.
- Kombinieren Sie verschiedene Sammlungsarten, die oben dargestellt sind. Dann erreichen Sie die meisten BürgerInnen.
- Seien Sie bei der Sammlung seriös. Vermeiden Sie Polemik, argumentieren Sie nicht unwahrheitsgemäß und „überreden“ oder drängen Sie auch niemanden zur Unterschrift. Das schadet Ihrem Begehren eher, vor allem, weil Ihre Gegner so etwas gerne gegen Sie einsetzen werden. Orientieren Sie sich an der Sache und am Verfahren. Schlammschlachten und persönliche Angriffe werden von den BürgerInnen negativ bewertet und abgelehnt.

## 2.3. Übergabe

Datum, Zeit und Ort der Übergabe sollten Sie mit der Rathauspitze **abstimmen**.

Bei „kassierenden“, also gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichteten Bürgerbegehren müssen Sie die Sechs-Wochen-**Frist** wahren (siehe 1.2.2.b.). Bei „initiiierenden“ Bürgerbegehren sollten Sie sich selbst eine Frist setzen; denn sonst läuft Ihr Begehren Gefahr zu versanden. Zieht sich das Begehren über mehrere Monate hin, wird das Sammeln immer mühsamer, es springen Mitstreiter und Aktive ab oder Sie verlieren sogar an Glaubwürdigkeit.

In der Regel werden die Unterschriften dem Bürgermeister, ersatzweise dem Hauptamtsleiter übergeben. Laden Sie auch die **Presse** dazu ein und schaffen Sie die Möglichkeit für ein Pressefoto. Kündigen Sie im Rathaus an, dass Medien anwesend sein werden.

Wenn als Teilmengen deklariert und mit der Verwaltung abgesprochen, können erste Schübe von Unterschriftenlisten schon **vorzeitig** eingereicht werden, damit die Verwaltung schon mit der Überprüfung beginnen kann. Dieses Vorgehen sollte mit der Art der Veröffentlichung der Zahlen während der Sammlung kompatibel sein.

Weil der Antrag auf Bürgerentscheid samt Frage und Begründung auf den Unterschriftenlisten steht, ist ein zusätzliches (formloses) **Anschieben** an sich nicht erforderlich und dennoch üblich und als schriftliche Dokumentation des Übergabevorgangs für beide Seiten auch hilfreich. Darin werden Sie zweckmäßigerweise die Zahl der übergebenen Listen und vielleicht auch der Unterschriften nennen. Auch können Sie Ihre Erwartung äußern, dass die Listen dem Datenschutzrecht entsprechend nur den mit der Prüfung der Wahlberechtigung befassten Mitarbeitern zugänglich werden und dass die Vertrauensleute im Gemeinderat sowohl zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch zur Sachfrage angehört zu werden

## 2.4. (Keine) aufschiebende Wirkung

Die Sechs-Wochen-Frist für Bürgerbegehren, die sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richten (s. dazu oben unter 1.2.2.), verleitet manche zu der irrigen Annahme, Gemeindeverwaltungen müssten generell mit dem Vollzug von Beschlüssen so lange zuwarten. Dem ist nicht so. Tüchtige Verwaltungen beginnen oft schon und auftragsgemäß am nächsten Tag mit Vollzugsmaßnahmen. Bürgerbegehren haben in Baden-Württemberg rechtlich keine aufschiebende Wirkung; erst **ab Zulassung** durch den Gemeinderat ist (entsprechend einer früheren Empfehlung des Innenministeriums) ein Moratorium politisch unumgänglich.

Sofern kein Schaden droht, wird eine **kooperative Verwaltung** ihre gemäß § 43 Abs. 1 GemO eigentlich bestehende Vollzugspflicht jedoch schon dann zurückstellen und entsprechende Maßnahmen stoppen, sobald sie ernsthafte **Vorbereitungen** für ein dagegen gerichtetes Bürgerbegehren wahrnimmt. Ein solches Verhalten können Sie aber nur durch intensiven Gesprächskontakt mit Bürgermeister/in und Fraktionsspitzen erreichen, den frühzeitig aufzunehmen wir auch aus diesem Grund dringend empfehlen.

**Rechtsschutz:** Lange Zeit verwehrt die Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg in solchen Fällen den vorläufigen Rechtsschutz. Doch seit April 2010 schließt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim bei Gefahr im Verzug durch drohenden Vollzug eine **einstweilige Anordnung** nicht mehr aus, allerdings nur dann, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bereits in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann.

## 3. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

### 3.1. Prüfung durch die Verwaltung

Die Verwaltung prüft neben der Wahlberechtigung der Unterzeichner und deren Anzahl (2.1.), ob das Bürgerbegehren die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, also Anwendungsbereich (1.2.1.), Fristen (1.2.2.) und ggf. Kostendeckungsvorschlag (1.2.3.), aber auch sonstige Anforderungen an das Unterschriftenblatt (1.3.), soweit sie rechtlich zwingend sind. Bei Zweifeln schaltet sie zweckmäßigerweise die Kommunalaufsichtsbehörde (Landratsamt bzw. Regierungspräsidium) ein, während die Beauftragung einer Anwaltskanzlei wie eine „juristische Aufrüstung“ gegen die eigenen Bürger wirkt. In ihrer schriftlichen Beschlussvorlage für den Gemeinderat wird die Verwaltung tunlichst auch zum Sachanliegen Stellung nehmen und für den Fall seiner Ablehnung bei zulässigen Begehren einen Bürgerentscheidstermin vorschlagen.

### 3.2. Entscheidung durch den Gemeinderat

Eine Frist hierfür gibt es nicht, was eher vorteilhaft ist, weil es beiden Seiten Raum für Verhandlungen über die Sachfrage bietet. Ein ausdrückliches Recht zur **Anhörung** der Vertrauensleute im Gemeinderat besteht zwar nicht, sollte aber gewährt werden. Die Zulassung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat ist eine reine **Rechtsfrage**, bei der die Haltung in der Sachfrage keine Rolle spielen darf.

Verändert sich die Sach- oder Beschlusslage nach Beginn der Unterschriftensammlung oder ist die formulierte **Abstimmungsfrage** sachlich unpräzise, kann der Gemeinderat sie entsprechend abwandeln (s. 1.3.3.). Bei Dauerregelungen kann eine auf die Zukunft gerichtete Umformulierung aus einem scheinbar „kassierenden“ Bürgerbegehren ein „initiiierendes“ machen, das nicht der 6-Wochen-Frist unterliegt (s. 1.2.2.b.).

Bestehen (außer im Anwendungsbereich) Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, ist dem Gemeinderat zu empfehlen, gem. § 21 Abs. 1 GemO mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder seinerseits die Durchführung eines Bürgerentscheids zu beschließen (**Ratsreferendum**), weil dies sowohl in der strittigen Verfahrens- als auch in der Sachfrage befriedend wirkt.

Wenn der Gemeinderat das Sachanliegen übernimmt, **entfällt der Bürgerentscheid** automatisch (§ 21 Abs. 4 GemO). Bei teilweisem Entgegenkommen könnte für die Initiative ein Verzicht auf den Bürgerentscheid sinnvoll sein. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel ins Unterschriftenblatt (1.3.6.) ist zweckmäßig, weil ohne eine solche rechtlich umstritten ist, bis wann die Rücknahme des Begehrens oder gar ein Vergleichsvertrag zulässig ist.

### 3.3. Bekanntgabe und Rechtsschutz

Im Fall der Nichtzulassung erhalten die Vertrauensleute einen schriftlich begründeten Bescheid des Bürgermeisters samt Rechtsbehelfsbelehrung. Hiergegen kann jeder Unterzeichner (nicht die Initiative als solche) schriftlich Widerspruch einlegen, über den zunächst der Gemeinderat befinden muss, bevor er im Falle nochmaliger Zurückweisung an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt bzw. Regierungspräsidium) geht. Im Nichterfallsfall ist Klage beim Verwaltungsgericht möglich, wofür sich neben der Beratung durch Mehr Demokratie die Inanspruchnahme eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht empfiehlt.

## 4. Information und Diskussion

Hat der Gemeinderat das Begehren für zulässig erklärt und einen Abstimmungstermin angesetzt, beginnt die Kernphase des Verfahrens.

### 4.1. Fairness- und Sachlichkeitsgebot

Die Gemeindeordnung schreibt vor, dass bei einem Bürgerentscheid „den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt“ wird (§ 21 Abs. 5 GemO). Diese unglückliche Formulierung führt in manchen Gemeinden dazu, dass den Bürgerinnen und Bürgern in Veranstaltungen, schriftlichen Informationen und im Internet nur **eine** Auffassung vermittelt wird, nämlich die des Gemeinderates und des Bürgermeisters. Dies ist aus Gründen der Fairness nicht angemessen. Soweit die Information aus Steuergeldern finanziert wird, kann die Bürgerschaft eine **gleichberechtigte Darstellung der Pro- wie Contra-Seite** erwarten. Was in Bayern sogar ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben und in der Schweiz seit langem selbstverständlich ist, setzt sich auch in Baden-Württemberg immer stärker durch.

Das erfordert enge **Kooperation mit der Gemeinde**, um für Veranstaltungen die Mitwirkung Ihrer Vertreter zu vereinbaren und für schriftliche Informationen an alle Haushalte und die

Homepage der Gemeinde den Textumfang Ihrer Darstellung. Dann wird diese Phase zu einem breiten Lernprozess und weckt nachhaltig kommunalpolitisches Interesse. Auch werden Sie ähnlich wie bei Wahlen Plakatierung, Infostände und Auslagen von eigenem Infomaterial in öffentlichen Gebäuden abzusprechen haben.

Im Unterschied zu Wahlen unterliegen Verwaltung und Gemeindeorgane bei Sachabstimmungen keinem Neutralitätsgebot, dürfen und sollen sich also durchaus zu ihrer Haltung in der Sachfrage bekennen und dafür eintreten; doch müssen sie das **Sachlichkeitsgebot** wahren, das Ihre Initiative auch für sich gelten lassen sollte, damit die Begegnung auf Augenhöhe gelingt.

## **4.2. Ja-Kampagne und Strategie**

Die Bürgerbegehrensinitiative hat den Vorteil, dass sie für ein „JA“ werben kann, auch wenn sie sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet („*Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss zum Verkauf der städtischen Wohnungen aufgehoben wird...?*“, vgl. oben 1.3.3.), Was für Bürger/innen oftmals verwirrend ist, weil sie mit JA gegen ein Projekt stimmen müssen, lässt sich nutzen durch eine JA-Kampagne für eine Alternative oder durch positiv gerichtete Botschaften („*JA zur sozialen Verantwortung; JA zu bezahlbarem Wohnraum*“).

In einer Kampagnenstrategie identifizieren Sie die Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen auf Ihrer Seite. Verbinden Sie Aktionen mit neuen Inhalten und der Pressearbeit. Verschießen Sie Ihr Pulver nicht am Anfang, sondern entwickeln Sie ein Vorgehen mit ansteigender Intensität; viele Menschen entscheiden sich erst kurz vor dem Abstimmungstag.

## **4.3. Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit**

Auch hierzu finden Sie Näheres im Anhang. Aus der Sicht der Medien sind Fotomotive immer erwünscht. Beispielsweise sind Menschenketten um ein schützenswertes Gebäude oder Gelände sehr wirkungsvoll. Die Höhe eines geplanten Gebäudes lässt sich mit Luftballons an Schnüren darstellen. Andere Markierungen wie Absperrbänder oder Planen zeigen das Ausmaß von Flächenverbrauch oder den Verlauf von Straßen an.

# **5. Bürgerentscheid**

## **5.1. Durchführung nach den Regeln der Bürgermeisterwahl**

Der Bürgerentscheid wird durch die Gemeinde ähnlich wie die Bürgermeisterwahl vorbereitet und durchgeführt, insbesondere durch Bekanntmachung, Wählerverzeichnis, persönliche Benachrichtigung, Briefwahlunterlagen, Stimmlokale, öffentliche Auszählung usw. Die Zusammenlegung mit Wahlen ist durch den ergänzten § 41 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz jetzt möglich und sollte zwecks Kostenersparnis und wegen höherer Abstimmungsbeteiligung wahrgenommen werden. Eine gesetzliche Frist für den Bürgerentscheid gibt es nicht.

## 5.2. Zustimmungsquorum

Gemäß § 21 Abs. 6 GemO ist der Bürgerentscheid leider nur dann erfolgreich, wenn die Abstimmungsmehrheit gleichzeitig **25 %** aller Stimmberechtigten ausmacht (Zustimmungsquorum). Bei einer (in Sachfragen durchaus normalen) Abstimmungsbeteiligung von 40 % ist also eine 62,5 %ige Mehrheit erforderlich. An dieser sachwidrigen (und bis 2005 sogar 30 % betragenden) Hürde, die in etlichen Bundesländern niedriger ist (in Bayern zwischen 10 und 20 %) und in Hamburg wie auch in der Schweiz nicht gilt, scheitern viele Bürgerentscheide und dies umso eher, je größer die Stadt ist. Die Streichung, zumindest aber weitere Senkung dieser Schwelle ist deshalb eine der Forderungen von Mehr Demokratie.

## 5.3. Erneute Entscheidung des Gemeinderats

Wenn dieses Zustimmungsquorum von 25 % nicht erreicht wurde, muss der Gemeinderat erneut entscheiden und seine Haltung angesichts des Stimmenverhältnisses und der Argumente überdenken. Wenn er sich bei einem klaren mehrheitlichen Gegenvotum der Bürgerschaft auf das nicht erreichte Zustimmungsquorum beruft, ist er in Sachen Demokratie nicht auf der Höhe der Zeit.

## 5.4. Bindungsfrist

Gemäß § 21 Abs. 7 GemO ist ein erfolgreicher Bürgerentscheid drei Jahre lang bindend und kann innerhalb dieser Frist nur durch einen erneuten (eventuell durch Gemeinderatsbeschluss herbeigeführten) Bürgerentscheid verändert werden.

## 6. Weitere Aufgaben

Hat ein initiiertes Bürgerbegehren im Bürgerentscheid Erfolg, tut die Initiative gut daran, den *Vollzug* zu beobachten und sich je nach Möglichkeit und Bedarf beratend und mitwirkend einzubringen.

Viele Initiativen setzen ihr *Engagement* nach Beendigung des Verfahrens fort, sei es für das spezielle Thema ihres Bürgerbegehrens oder auch zunehmend sich verbreiternd, und stellen für die nächste Gemeinderatswahl vielleicht sogar eine eigene Kandidatenliste auf. Oft wäre es schade, das erfolgreich geweckte kommunalpolitische Interesse und die neuen menschlichen Verbindungen wieder einschlafen zu lassen. So unbequem die etablierten Parteien dies zunächst finden, so wertvoll sind solche Auffrischungsimpulse für das demokratische Gemeindeleben.

Ihre Erfahrungen mit Bürgerbegehren können für andere Initiativen wertvoll sein. *Mehr Demokratie* e. V. vermittelt gern entsprechenden Austausch. Nachdem Sie die Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Verfahrensregeln praktisch erlebt haben, werden Sie unsere Reformbemühungen nicht nur verstehen, sondern auch unterstützen wollen. Näheres über uns finden Sie im Anhang.



## **ANHANG**

### **1. Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

#### **§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden

mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern

von 2 500 Bürgern,

mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern

von 5 000 Bürgern,

mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern

von 10 000 Bürgern,

mit mehr als 200 000 Einwohnern

von 20 000 Bürgern.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens

25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(8) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

## **2. Mehr Demokratie e.V.**

Direkte Demokratie braucht einen langem Atem. Die Entwicklung einer Kultur der Volksabstimmung erfordert viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit. Dem Landesverband gehören über 1.000 Mitglieder an. Viele sind in lokalen Aktionskreise organisiert oder Ansprechpartner für Direkte Demokratie vor Ort. Auf regelmäßigen Aktiventreffen entwickeln wir unsere Arbeits- und Aktionsschwerpunkte. Der Landesverband unterhält in Stuttgart ein Büro.

### **Machen Sie bei uns mit:**

Werden Sie Mitglied, Fördermitglied oder Sie unterstützen uns mit einer Spende. Kostenlose Beratung in Fragen eines Bürgerentscheids erhalten Sie als Mitglied bei Mehr Demokratie e.V. . Wir beraten und unterstützen Bürger bei Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene. Unsere Politiker müssen davon überzeugt werden, faire Abstimmungen in Sachfragen zuzulassen und zu respektieren.

Noch Fragen? Sprechen Sie sich uns an:

Mehr Demokratie e.V. Landesverband Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 86/1

70178 Stuttgart

Telefon 0711 - 509 10 10

Fax 0711 - 509 10 11

Email [info@mitentscheiden.de](mailto:info@mitentscheiden.de)

Internet [www.mitentscheiden.de](http://www.mitentscheiden.de)

### **Beratung:**

0711 – 509 10 12

[beratung@mitentscheiden.de](mailto:beratung@mitentscheiden.de)

Spendenkonto 885 81 07

bei der Bank für Sozialwirtschaft

(BLZ 700 205 00)

Spenden sind steuerlich absetzbar.